

99150049001000, 99150049001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger aus Drittstaaten beantragen

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/397116261/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150049001000, 99150049001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger aus Drittstaaten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Berufsanerkennung, Berufszugang, Krankenpfleger,

Modul	Sachverhalt
	Gesundheitsfachberuf, Gleichwertigkeit, Vocational recognition, ausländischer Abschluss, Medizinalfachberuf, Recognise: Recognition, Foreign qualification, Equivalence, Anerkennungsbescheid, Berufsausbildung, Access to occupation, Knowledge test, Drittstaat, Anpassungslehrgang, staatliche Erlaubnis, Certificate of equivalence, berufliche Anerkennung, Berufserlaubnis, Anerkennungsverfahren, Gleichwertigkeitsbescheid, Kenntnisprüfung, Ausbildungsberuf, Anerkennung in Deutschland, Gleichwertigkeitsprüfung, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Berufsqualifikation, ausländische Qualifikation, Krankenschwester, Recognition of profession, Professional qualification, Vocational qualification, Gesundheits- und Krankenpfleger, Berufsabschluss, Notice of equivalence, Recognition in Germany, Nurse, Adaptation period, Anerkennen, Gleichwertigkeitsfeststellung, Reglementiert, ausländischer Beruf, Recognition notice, Recognition procedure, Foreign occupation, Heilberuf
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung beruflicher Qualifikationen, einschließlich beruflicher Bildung
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.06.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesinstitut für Berufsbildung Bundesministerium für Gesundheit Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Handlungsgrundlage	• § 66a Absatz 1 Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG)

Modul

Sachverhalt

i.V.m. §§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Absatz 3
Krankenpflegegesetz (KrPflG) in der am 31. Dezember
2019 geltenden Fassung

i.V.m. §§ 20b, 20c Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung für die Berufe in der
Krankenpflege (KrPflAPrV) in der am 31. Dezember
2019 geltenden Fassung
https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_66a.html
https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_66a.html

Teaser

Sie möchten in Deutschland als Gesundheits- und
Krankenpflegerin oder Gesundheits- und
Krankenpfleger arbeiten? Dann brauchen Sie eine
staatliche Erlaubnis. Dafür müssen Sie einen Antrag
stellen und Ihre ausländische Berufsqualifikation
anerkennen lassen.

Volltext

Der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder
des Gesundheits- und Krankenpflegers ist in
Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in
Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegerin
oder Gesundheits- und Krankenpfleger arbeiten
können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der
Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung
„Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder
„Gesundheits- und Krankenpfleger“ führen und in dem
Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem
sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die
staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle
erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur
Europäischen Union (EU), dem Europäischen
Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören. Um
die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre
ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die
Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue
Pflegerberufegesetz. Der Beruf auf dieser Grundlage
heißt „Pflegerfachfrau“ oder „Pflegerfachmann“ und ist
neu. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung
ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des
Krankenpflegegesetzes. Bis zum 31. Dezember 2024

Modul

Sachverhalt

können unter Umständen ausländische Berufsqualifikationen übergangsweise noch als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger anerkannt werden. Die zuständige Stelle berät Sie.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen. Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung in einem der Gesundheits- und Krankenpflege vergleichbaren Beruf
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
- Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.
- Sie wohnen oder arbeiten in einem Drittstaat, also nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann

Modul

Sachverhalt

müssen Sie vielleicht nachweisen, dass Sie die Zusage einer Gesundheits- und Pflegeeinrichtung zur Beschäftigung als Pflegefachkraft in Deutschland erhalten haben.

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung.
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

Voraussetzungen

- Sie haben eine vergleichbare Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger aus einem Drittstaat.
- Sie wollen in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger arbeiten.
- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger und haben keine Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger arbeiten.
- Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Kosten

Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.

Modul

Sachverhalt

Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen wie einen Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

Verfahrensablauf

****Antragstellung****

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ bei der zuständigen Stelle.

Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale. Manchmal können Sie den Antrag auch elektronisch senden. Die zuständige Stelle informiert Sie.

****Prüfung der Gleichwertigkeit****

Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

****Mögliche Ergebnisse der Gleichwertigkeitsprüfung****

Wenn Ihre ausländische Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird sie anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und

Modul

Sachverhalt

Krankenpfleger“.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufserfahrung, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufserfahrung, Kenntnisse oder Fähigkeiten ausgeglichen werden können. In diesem Fall nennt die zuständige Stelle Ihnen die wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht ausgleichen können.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen auch Ausgleichsmaßnahmen, die Sie machen können, um die wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Wenn Sie sich entscheiden, keine Ausgleichsmaßnahmen zu machen, wird Ihre Berufsqualifikation nicht anerkannt und Sie dürfen nicht in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger arbeiten.

****Ausgleichsmaßnahmen****

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal 3 Jahre.
- Kenntnisprüfung: Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist.

Modul	Sachverhalt
	Sie können zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Kenntnisprüfung wählen. Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich abschließen und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“.
Bearbeitungsdauer	4 Monat(e) Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.
Frist	Es gibt keine Frist. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.
weiterführende Informationen	https://www.anerkennung-in-deutschland.de https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html
Hinweise	**Gleichwertigkeitsbescheid** Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen. **Verfahren für Spätaussiedler** Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen

Modul

Sachverhalt

(zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Kurztext

- Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen.
 - Für die Arbeit als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.
 - Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ nennen und in dem Beruf arbeiten.
 - Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.
 - Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue Pflegeberufegesetz. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ und ist neu. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes. Bis zum 31.12.2024 können ausländische Berufsqualifikationen unter Umständen übergangsweise noch als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger anerkannt werden.

Ansprechpunkt

Landesverwaltungsamt

Zuständige Stelle

Formulare

- Formulare: Formulare erhalten Sie von der zuständigen Stelle.
 - Onlineverfahren möglich: Fragen Sie bei der zuständigen Stelle nach, ob Sie den Antrag online einreichen können.

Modul	Sachverhalt
	• Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger aus Drittstaaten beantragen, Applying for permission to use the professional title of nurse from third countries